



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1467
Ergänzung zur Vorlage Nr. 2016/1467/1
Änderungsantrag Nr. 2017/1572

Der Oberbürgermeister

/II-Stk. Stein/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.03.2017

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.04.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Grillen in öffentlichen Anlagen auf ausgewiesenen Flächen in den drei Stadtbezirken i. S. des § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen
- ergänzende Stellungnahme vom 31.03.2017

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zur Vorlage Nr. 2016/1467 und Ergänzung zur Vorlage Nr. 2016/1467/1 sowie zum Änderungsantrag Nr. 2017/1572 wird die beigefügte ergänzende Stellungnahme vom 31.03.2017 zur Kenntnis gegeben.

FB 01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Grillen in öffentlichen Anlagen auf ausgewiesenen Flächen in den drei Stadtbezirken i. S. des § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen

- Nr. 2016/1467 mit Ergänzung Nr. 2016/1467/1 und

- Nr. 2017/1572

hier: Prüfung der Refinanzierung von Müllbehältern über die Müllgebühren
Ergänzende Stellungnahme für alle Gremien betr. Grillen im Stadtgebiet

In der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 27.03.2017 wurde zugesagt, zu prüfen, inwieweit die Kosten für die Müllbehälter an den Grillplätzen über die Müllgebühren refinanziert werden können.

Beigefügt übersende ich die rechtliche Bewertung des Fachbereiches Recht und Ordnung, wie die seitens der Politik gewünschte Ausstattung der Grillplätze ohne eine zusätzliche Haushaltsbelastung realisiert werden kann.

Die darüber hinaus gewünschten Kontrollen werden im Rahmen der Dienstplanung des beauftragten Sicherheitsdienstes berücksichtigt.

Stk. Frank Stein

Anlage

Dez. II – Herrn Stadtkämmerer Stein

Ansatzfähigkeit der Kosten für die Beseitigung von Abfällen, die auf den künftig zum Grillen freigegebenen öffentlichen Flächen entstehen

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 03.04.2017 wird der Rat darüber entscheiden, ob das Grillen in öffentlichen Anlagen testweise für einen Zeitraum von sechs Monaten auf ausgewiesenen Flächen in den drei Stadtbezirken erlaubt wird. Es stellt sich nun die Frage, ob die Kosten, die möglicherweise aufgrund der Beseitigung von Grillabfällen zusätzlichen entstehen, im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren Berücksichtigung finden können.

Rechtliche Würdigung:

Die von den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung an die Kommune zu zahlende Abfallgebühr ist das Entgelt für die Leistung „Abfallentsorgung“, die von der Kommune im Rahmen ihrer Abfallentsorgungseinrichtung erbracht wird (s. insbes. §§ 4 Abs. 2, 2. Alt. und 6 KAG NRW). Die Abfallgebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des KAG NRW sowie den spezialgesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 2 LAbfG NRW. Kommunalabgabenrechtlich betrachtet dürfen grundsätzlich nur solche Abfallentsorgungsleistungen über die Abfallgebühr abgerechnet werden, die für den Abfallgebührenzahler einen ihm zurechenbaren Vorteil beinhalten. § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW hebt diese kommunalabgabenrechtliche Maßgabe jedoch auf und erklärt bestimmte Kosten für die Abfallentsorgung generell zu den ansatzfähigen (betriebsbedingten) Kosten, die über die Abfallgebühren als Nutzungsgebühren im Sinne des § 4 Abs. 2, 2. Alt KAG NRW abgerechnet werden können.

So stellt § 9 Abs. 2 LAbfG NRW ausdrücklich klar, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Zu den in § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW genannten Kosten gehören u.a. die Kosten für die Aufstellung/Unterhaltung/Entleerung der „Straßenpapierkörbe“ sowie die Kosten für die Entsorgung des „wilden Mülls“ von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Sofern trotz des Appells an die Nutzer, die Abfälle wieder mitzunehmen und mit dem privaten Hausmüll zu entsorgen, die ausgewiesenen Grillflächen vermüllt zurückgelassen werden und der Stadt durch die Beseitigung dieses Abfalls zusätzliche Kosten entstehen, können diese Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. Denn nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW sind die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken ebenfalls ansatzfähig. Hiervon ausgeschlossen sind die allgemeinen Grünpflegekosten, die aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind.

Sofern die Stadt an den jeweiligen Grillplätzen zusätzliche Abfallbehälter aufstellt, handelt es sich um Straßenpapierkörbe im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW, deren Aufstellungs-/Unterhaltungs-/Entleerungskosten im Rahmen der Abfallgebühr ebenfalls ansatzfähig sind. Denn der Begriff „Straßenpapierkorb“ in § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW ist nicht wörtlich zu verstehen. Vielmehr sind hiermit öffentliche Abfallbehältnisse gemeint, die frei zugänglich und benutzbar im Stadtgebiet aufgestellt worden sind und daher von jedermann frei zugänglich genutzt werden können (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung zum LAbfG NRW, § 9 Rn 144). Zu beachten ist hier aber wiederum, dass nur solche Abfallbehältnisse eingeschlossen sind, deren Aufstellung am betreffenden Ort auch erforderlich erscheint.

Dieter